

Satzung über die Strand- und Badeordnung am Ostseestrand der Gemeinde Seebad Zempin (Strandordnung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 27 Abs. 3 und 4 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) in der jeweils geltenden Fassung und §§ 21, 22 und 87 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) in der jeweils geltenden Fassung, sowie im Einvernehmen mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, wurde nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 16. August 2021 nachstehende Satzung für die Gemeinde Seebad Zempin erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das Strandgebiet der Gemeinde Seebad Zempin (nachfolgend „Strand“ genannt).
- (2) Zum Strandgebiet gehören die Bereiche Strandabgang 7B bis 7M. Er ist seeseitig begrenzt durch die Küstenlinie und landseitig durch den wasserseitigen Dünenfuß bzw. Steiluferfuß, einschließlich der Strandübergänge.

§ 2 Einschränkung des Gemeindegebrauchs

- (1) Der Gemeindegebrauch am Strand wird nach folgenden Nutzungsarten beschränkt:
 - a. Strandkorbstellflächen
 - b. Ambulanter Handel
 - c. Vermietung und sonstige Angebote mit Wasserfahrzeugen und Wassersportgeräten
- (2) Die Nutzungsarten der einzelnen Strandabschnitte ergeben sich aus der Anlage 1, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Verhalten am Strand

- (1) Der Strand dient vor allem der Erholung. Jeder Strandnutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht beeinträchtigt, belästigt oder gefährdet werden. Insbesondere sind verboten:
 - a. das Aufstellen und die Benutzung von Zelten und sonstigen beweglichen Unterkünften (Wohnwagen, Wohnmobile);
 - b. das Wegwerfen, Liegenlassen und Vergraben von Abfällen aller Art;
 - c. das Parken und Fahren mit Kraftfahrzeugen, auch mit Booten, ohne Genehmigung, ausgenommen Rettungs- und Strandreinigungsfahrzeuge;
 - d. die Verunreinigung von Strand und Wasser sowie das Versickern von Abwasser im Strandbereich;
 - e. der Bau von Strandburgen und das Graben tiefer Löcher in einer Entfernung von weniger als 3 m vom seeseitigen Dünenfuß;
 - f. die unerlaubte Entnahme von Sand und Steinen in größeren Mengen
 - g. das Klettern und Graben am Steilufer (geologisches Schutzgebiet)

- h. musikalische Darbietungen sowie die Wiedergabe von Tonträgern, der Radioempfang oder sonstige Geräuscentwicklungen, sofern andere Strandbesucher dadurch gestört werden;
 - i. das Abbrennen von Feuerwerken, offene Feuer und das Grillen, es sei denn, es liegt eine Erlaubnis nach dieser Satzung vor;
 - j. Rettungsgeräte und Einrichtungen des Wasserrettungsdienstes ungerechtfertigt zu benutzen oder zu beschädigen;
 - k. die Einrichtung von Netztrockenplätzen in einem Abstand von weniger als 3 m zum seeseitigen Dünenfuß.
 - l. das Reiten ohne Sondererlaubnis
 - m. der dauerhafte Aufenthalt im Bereich des Betriebsgelände der Fischer.
- (2) Dünen, Deiche und Buhnen sind Küstenschutzanlagen. Das Betreten der Dünen, Deiche und Buhnen ist verboten. Der Strand ist ausschließlich über die ausgewiesenen Strandübergänge zu betreten. Die Lagerung von Gegenständen jeglicher Art in den Dünen ist verboten.
- (3) Der Strand darf nicht mit Fahrzeugen, mit Ausnahme von Krankenfahrstühlen, Kinderwagen, Rettungs- und Strandreinigungsfahrzeugen, befahren werden.
- (4) Das Angeln ist im gekennzeichneten Badebereich nicht gestattet. In der Zeit vom 01.06. bis 30.09. darf am Strand von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr, außerhalb des Zeitraumes ganztägig geangelt werden.
- (5) Das Baden und Sonnenbaden ohne Bekleidung (FKK) ist nur in ausgewiesenen Strandabschnitten (FKK-Strand sowie Mischbereich) gestattet. Dies gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr.

§ 4 Baden

- (1) Das Baden erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) In dem Strandabschnitt vom Strandübergang 7C bis zum Strandübergang 7M erfolgt in der Zeit vom 15.05. bis zum 15.09. die Bewachung des Badebetriebes durch den Wasserrettungsdienst. Die Bewachung erfolgt in Art und Umfang nach den touristischen und meteorologischen Erfordernissen.
- (3) Die Kennzeichnung der Wasserrettung im bewachten Badestrandbereich erfolgt entsprechend der internationalen Regeln wie folgt:
- a. Flagge Rot-Gelb: Rettungsturm besetzt und einsatzbereit
 - b. Flagge Rot-Gelb und Flagge Gelb: es besteht Badeverbot für ungeübte Schwimmer
 - c. Flagge Rot: es besteht absolutes Badeverbot

§ 5 Aufsicht

- (1) Den Anordnungen der von der Gemeinde zur Aufrechterhaltung der Ordnung am Strand angestellten oder beauftragten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Personen, die den Regelungen dieser Satzung zuwiderhandeln, können durch Bedienstete der Gemeinde des Strandes verwiesen werden.
- (3) Den Anordnungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Wasserrettungsdienstes zur Absicherung des Badebetriebes ist Folge zu leisten.

§ 6 Strandkörbe

- (1) Das Aufstellen von Strandkörben stellt eine erlaubnis- und entgeltspflichtige Nutzung dar und bedarf der vorigen Erlaubnis des Fremdenverkehrsamtes. Die Erlaubnis ist von Haftungsansprüchen frei.

- (2) Die Aufstellung der Strandkörbe gewerblicher Vermieter richtet sich nach gesonderten durch die Gemeinde Seebad Zempin zu vergebenden Verträgen. Die Genehmigung ist von Haftungsansprüchen frei.
- (3) Bei der Vergabe von Genehmigungen zur Aufstellung von Strandkörben wird je Strandkorb eine notwendige Fläche von 9m² zu Grunde gelegt.
- (4) Strandkörbe dürfen nicht vor dem 15. März aufgestellt werden und müssen bis zum 31. Oktober vom Aufsteller entfernt sein. Die Gemeinde Seebad Zempin kann den Aufstellungszeitraum verlängern oder verkürzen.
- (5) Strandkorbaufsteller erhalten in der Genehmigung festgelegte Stellplätze zugewiesen. Eine Markierung bzw. Abgrenzung zugewiesener Stellplätze ist nicht erlaubt. Ein eigenmächtiger Wechsel des von der Gemeinde Seebad Zempin zugewiesenen Stellplatzes ist nicht zulässig.
- (6) Der An- und Abtransport der Strandkörbe darf nur mittels Strandkorbkarre erfolgen. Der Transport mittels Kraftfahrzeug bedarf der Sondergenehmigung der Gemeinde sowie der wasserrechtlichen Genehmigung des StALU Vorpommern.
- (7) Die Strandkörbe sind in einen einwandfreien Zustand zu halten. Der Eigentümer hat seine Strandkörbe gut sichtbar außen am Strandkorb zu kennzeichnen. Ein sicherheitstechnischer und optischer nicht mehr vertretbarer Strandkorb ist innerhalb von 10 Tagen nach Aufforderung durch die Gemeinde Seebad Zempin vom Eigentümer auf eigene Kosten zu entfernen.
- (8) Die Strandkorbfelder sind für alle Personen frei zugänglich. Der Aufenthalt zur Erholung und zum Sonnenbaden in diesen Bereichen und im direkten Strandkorbumfeld bleibt den legitimierte Nutzerinnen und Nutzern vorbehalten.
- (9) Die Strandkörbe sind so zu platzieren, dass ein mindestens 10m breiter Durchgangsbereich zwischen Strandkorb und Küstenlinie bei Mittelwasserstand der Ostsee gewährleistet ist.

§ 7 Tiere am Strand

- (1) Der Aufenthalt von Hunden ist in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober in der Zeit von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr nur an den besonders dafür gekennzeichneten Strandabschnitten gestattet (Hundestrand). Der Zugang hat nur über die direkt am Hundestrand angrenzenden Strandzugänge zu erfolgen. Eine Gefährdung oder Belästigung anderer Personen ist auszuschließen. An allen Strandabschnitten besteht Leinenzwang.
- (2) Ausgenommen davon sind Blinden- und Therapiehunde, Begleithunde von Behinderten, sowie Diensthunde der Behörden, Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert.
- (3) Durch Tiere entstandene Verunreinigungen sind unverzüglich durch den Führer des Tieres zu beseitigen.

§ 8 Feuer und Grillen am Strand

- (1) Das Abbrennen von Feuerwerken, offenen Feuern und das Grillen (Feuerstellen) am Strand sind verboten. Handelsübliche Fackeln, Kerzen, Öllampen u. ä. zählen nicht zu den offenen Feuern.
- (2) Durch die Gemeinde können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von dem Verbot nach Abs. 1 zugelassen werden, wenn an dem Betrieb der Feuerstelle ein besonderes öffentliches Interesse besteht (anlässlich von Volksfesten, Beachvolleyballturnieren u. ä.).
- (3) Genehmigte Feuerstellen sind ausschließlich an dem im Genehmigungsbescheid festgesetzten Strandabschnitt, in einem Abstand von mindestens 20 m Entfernung vom seeseitigen

Dünenfuß, durchzuführen. Zu Strandkörben, Verkaufsständen, Rettungstürmen und ähnlichen Einrichtungen ist ein Mindestabstand von 20 m einzuhalten.

§ 9 Wasserfahrzeuge und Wassersportgeräte

- (1) Das Betreiben und Anlanden von erlaubnisfreien Wasserfahrzeugen und Wassersportgeräten (z.B. Schlauch- / Paddelboot, Stand-Up Paddeling) ist nur gestattet, wenn diese in Art und Konstruktion gewährleisten, dass die Sicherheit des allgemeinen Badebetriebes nicht gefährdet wird.
- (2) Das Betreiben und Anlanden jeglicher Wasserfahrzeuge und Wassersportgeräte, die auf Grund ihres Antriebes, ihrer Konstruktion oder in ihrer sonstigen Beschaffenheit geeignet sind, den Badebetrieb zu gefährden, sind unzulässig.
- (3) Wind- und segelbetriebene Sportgeräte dürfen ausschließlich außerhalb der Badezone genutzt werden.
- (4) Die Nutzung von Jetski oder anderen motorisierten Wassersportgeräten ist untersagt.

§ 10 Drachensteigen am Badestrand

- (1) Das Betreiben von Lenkdrachen ist in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September bei Badebetrieb nicht gestattet.
- (2) Steigdrachen sind in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September bei Badebetrieb nur dort zugelassen, wo Strandbesucher nicht gefährdet und belästigt werden.
- (3) Das Drachensteigen ist stets mit äußerster Vorsicht und Rücksicht zu handhaben. Strandbesucher dürfen dabei nicht gefährdet oder belästigt werden.

§ 11 Gewerbe am Strand

- (1) Das Benutzen des Badestrandes und des Strandgebietes zum Zwecke der gewerblichen Betätigung sowie zu Reklamezwecken und das Ankleben, Anheften, Verteilen und Umhertragen oder Umherfahren von Plakaten oder plakatähnlichen Schriften, Zetteln oder Transparenten ist nicht gestattet. Ausnahmegenehmigungen können nur auf schriftlichen Antrag durch das Fremdenverkehrsamt erteilt werden.
- (2) Für die Versorgung der Strandnutzer mit Lebensmitteln, Getränken und Strandbedarf in der Zeit vom 01.04.- bis 31.10. eines jeden Jahres bedarf es einer gesonderten Genehmigung durch die Gemeinde Seebad Zempin. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- (3) Der mobile Verkauf von Eis, Getränken und Imbissprodukten im Strandbereich erfolgt ausschließlich mittels manuell bzw. elektro betriebenen Fahrzeuge. Die Genehmigung zum mobilen Verkauf wird an maximal 2 Anbieter vergeben. Die Vergabe erfolgt im Zuge einer Ausschreibung für die Dauer von 4 Jahren. Zum Erreichen des Strandes mit Elektromobilen zur Versorgung der Strandbesucher sind ausschließlich die Strandzugänge des Betriebsgelände der Fischer zu nutzen.
- (4) Gewerbe für Freizeit und Sport sowie heilmedizinische Anwendungen am Strand sind erlaubnispflichtig. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- (5) Der Strand hat als Kur- und Erholungsgebiet stets gegenüber dem Gewerbe Vorrang.

§ 12 Sondernutzung

- (1) Die Gemeinde Zempin kann unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs Ausnahmen von den Regelungen dieser Satzung zulassen, sofern die Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gewahrt bleiben. Diese Ausnahmen können mit Auflagen und Bedingungen verbunden sein.
- (2) Der Antrag ist schriftlich an die Gemeinde zu stellen. Der Antrag muss die gewünschte Sondernutzung und die Nachweise zur Zuverlässigkeit (z.B. Auszug Gewerbezentralregister) des Antragstellers, sowie der etwaigen bau- bzw. wasserrechtlichen Genehmigung für die zur Aufstellung vorgesehen Bauten beinhalten. Die Gemeinde kann durch Verwaltungsakt, der mit Auflagen und Bedingungen versehen werden kann oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag entscheiden. Die Genehmigung wird auf Widerruf und befristet erteilt.
- (3) Alle vor in Kraft treten des Naturschutzausführungsgesetzes begründeten Sondernutzungen gelten für die gewährte Laufzeit als genehmigt. Sondernutzungen die ohne Laufzeit begründet worden, sind spätestens zwei Jahre nach In-Kraft-Treten dieser Satzung bei der Gemeinde neu zu beantragen.
- (4) Nutzungen des Strandes, die nach Landesrecht das Einvernehmen oder der Genehmigung der zuständigen Wasser- und Naturschutzbehörde bedürfen, oder die Errichtung baulicher Anlagen auf dem Strand die der Baugenehmigung durch die untere Baugenehmigungsbehörde bedürfen, werden von dieser Satzung nicht berührt.

§ 13 Genehmigung nach § 87 Abs. 5 LWaG

- (1) Die Genehmigung nach § 12 der Satzung kann auch folgende nach § 87 Abs. 1 LWaG grundsätzlich verbotene Nutzungen umfassen:
 - a. Das Einrichten von Netztrockenplätzen und von Liegeplätzen für Wasserfahrzeuge oder
 - b. Das Befahren mit Fahrzeugen aller Art.
- (2) Genehmigungen die Regelungen nach Absatz 1 enthalten, können für die Fischerei ganzjährig erteilt werden, im Übrigen sind sie auf die Badesaison zu befristen.
- (3) Die Liegeplätze der Wasserfahrzeuge und die abgelagerten / aufgestellten Gegenstände (sowie etwaige Netztrockenplätze auf dem Strand) müssen einen Mindestabstand von 3m zum seeseitigen Dünenfuß einhalten.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a. § 3 Abs. 2 den Strand betritt oder befährt;
 - b. § 3 Abs. 1b Hundekot und Abfälle aller Art am Strand wegwirft, liegen lässt oder vergräbt;
 - c. § 3 Abs. 1c mit einem Kraftfahrzeug am Strand parkt oder diesen befährt
 - d. § 3 Abs. 1d Strand und Wasser verunreinigt sowie Abwasser am Strand versickern lässt;
 - e. § 7 Abs. 3 am Strand ohne Erlaubnis reitet;
 - f. § 3 Abs. 1f durch musikalische Darbietungen sowie durch die Wiedergabe von Tonträgern, Radioempfang oder sonstige Geräuscentwicklungen Strandbesucher stört;
 - g. § 8 Abs. 1 ohne Erlaubnis nach § 4 ein Feuerwerk oder offene Feuer abbrennt oder grillt;

- h. § 3 Abs. 5 außerhalb des FKK-Strandes keine Badebekleidung trägt;
 - i. § 7 Abs. 1 sich mit einem Hund außerhalb der gekennzeichneten Bereiche aufhält oder als Führer eines Hundes eine Gefährdung oder Belästigung anderer Personen durch Hunde nicht ausschließt;
 - j. § 6 Abs. 5 Strandkörbe ohne Erlaubnis aufstellt oder die Stellplätze Seite 7 von 7 territorial abgrenzt oder eigenmächtig die Stellplätze verändert;
 - k. § 9 motorgetriebene oder nicht motorgetriebene Wasserfahrzeuge und -sportgeräte außerhalb der ausgewiesenen Strandabschnitte betreibt, nutzt, anlandet und lagert;
 - l. § 5 Abs. 3 weisungsberechtigten Personen nicht Folge leistet;
 - m. § 11 Gewerbe am Strand ohne Erlaubnis ausübt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 EURO geahndet werden. Andere Bußgeld- und Strafvorschriften bleiben davon unberührt.
- (3) Verwaltungsbehörde nach § 36 Abs.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i. V. m. § 5 Abs. 3 Satz 3 der Kommunalverfassung ist der Amtsvorsteher des Amtes Usedom-Süd.

§ 15 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Ordnung und Sondernutzung im Strandgebiet der Gemeinde Seebad Zempin vom außer Kraft.

Zempin, den 14.9.2021




W. Schön

Bürgermeister

Anlage 1 – Zuordnung der Nutzungsarten zu den einzelnen Strandabschnitten

- | | |
|--|---------|
| (1) Stellflächen für Strandkörbe | 7B – 7M |
| (2) Mobiler Handel | 7B – 7M |
| (3) Vermietung für Wasserfahrzeuge / Wassersportgeräte | 7B |

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- bzw. Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 16.09.2021

